

# Gewalt gegen Frauen

Online-Broschüre zu geschlechtsspezifischer  
Gewalt anlässlich des Internationalen Tags  
zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

Online-Broschüre des Deutschen Juristinnenbunds e. V. (djb) zu geschlechtsspezifischer Gewalt  
anlässlich des Internationalen Tags zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen 2023



## **Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung**

Am 25. November ist der Internationale Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung. Sie ist Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern, die zur Beherrschung und Diskriminierung von Frauen durch Männer und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung von Frauen geführt haben. Wie die Istanbul-Konvention feststellt, ist Gewalt gegen Frauen damit ein entscheidender sozialer Mechanismus, durch den Frauen, ob im Privaten, am Arbeitsplatz oder in öffentlichen – auch digitalen – Räumen, in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden. Sie ist geschlechtsspezifisch und hat strukturellen Charakter.

Ein wesentliches Hindernis für die Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ist die fehlende Anerkennung der Tatsache, dass sie zur erschreckenden Normalität unserer Gesellschaft gehört. Aber nur, wenn geschlechtsspezifische Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem anerkannt wird, können effektive Maßnahmen getroffen werden, um sie zu bekämpfen.

Der djb möchte daher den Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen nutzen, um erneut auf Ausmaß und Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie auf rechtliche Missstände aufmerksam zu machen. In einer Themenwoche „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ vom 20. bis 26. November 2023 veröffentlicht die Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb) diese Online-Broschüre.

## Psychische Gewalt – eine häufig in Wirkung und Ausmaß unterschätzte Gewaltform

Die Istanbul-Konvention definiert als geschlechtsspezifische Gewalt alle Handlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können. Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere sexualisierter und digitaler Gewalt, leiden sehr häufig an psychischen Folgeschäden. Deshalb setzt der djb sich für die Stärkung der psychischen Gesundheit gewaltbetroffener Frauen durch Maßnahmen der Bundesregierung und die zentralen Einrichtungen des Gesundheitssystems ein.

Die Istanbul-Konvention erkennt in Artikel 33 psychische Gewalt auch als eine eigenständige Gewaltform an. Sie fasst hierunter ein Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person, beispielsweise durch Nötigung oder Drohung, ernsthaft beeinträchtigt wird. Entscheidend ist, dass es sich um ein Verhaltensmuster handelt, das sich über einen gewissen Zeitraum erstreckt, und nicht um ein punktuelles Ereignis. Psychische Gewalt ist meist die Vorstufe zu anderen Gewaltformen wie physischer und sexualisierter Gewalt, wird aber auch parallel zu diesen Gewaltformen verübt. Sie kann innerhalb und außerhalb von Nahbeziehungen, z.B. am Arbeitsplatz, sowie online und offline stattfinden. Psychische Gewaltformen sind z.B. (digitale) Hassrede, nicht-körperliche Formen häuslicher Gewalt wie die Zwangskontrolle, die Bedrohung von Menschenhandelsopfern oder ihrer Angehörigen sowie (Cyber-)Mobbing und (Cyber-)Stalking. Besonders betroffen von psychischer Gewalt sind Frauen mit Behinderungen.

Im deutschen Recht gibt es keinen spezifischen Straftatbestand für psychische Gewalt. Die verschiedenen Ausprägungen der psychischen Gewalt können unter Straftatbestände wie Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung, Beleidigung oder Stalking fallen. Diese Tatbestände können aber nicht alle Formen psychischer Gewalt erfassen. Auch die Strafvorschrift des § 4 Absatz 1 des Gewaltschutzgesetzes greift nur, wenn die Betroffene eine Schutzanordnung erwirkt und der Täter dagegen verstoßen hat. Darüber hinaus erfasst keiner der genannten Straftatbestände eine Verhaltensweise, die aus mehreren Vorfällen mit geringerer Intensität besteht, wie es sehr häufig im Rahmen der Zwangskontrolle als häusliche Gewaltform geschieht. In der Justiz werden psychische Gewalttaten nicht systematisch als Teil der häuslichen Gewalt angesehen.

In gesetzgeberischer Hinsicht gab es zuletzt Entwicklungen, die auf eine stärkere Berücksichtigung psychischer Schäden und psychischer Gewalt hindeuten. Sie sind aber nicht ausreichend. So konnten Opfer von psychischer Gewalt lange keine Entschädigung für ihre Gewalterfahrungen erhalten, da das Opferentschädigungsgesetz nur Schädigungen durch einen „tätlichen Angriff“ erfasste. Auch das Bundessozialgericht beschränkte die Leistungen grundsätzlich auf Gesundheitsschädigungen durch physische Gewalt. Mit dem Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 wurde das soziale Entschädigungsrecht neu geordnet. Ab dem 1. Januar 2024 werden alle sozialrechtlichen Entschädigungen (außerhalb von Gerichtsverfahren) im neuen SGB XIV zusammengefasst. Anspruchs begründende Gewalttat ist künftig auch psychische Gewalt, allerdings nur, wenn sie als „schwerwiegend“ einzustufen ist. Dies schränkt den Personenkreis der anspruchsberechtigten Betroffenen von psychischer Gewalt ein. Eine derart enge Auslegung wird auch den Anforderungen der Istanbul-Konvention nicht gerecht, die als Erheblichkeitsschwelle für eine psychische Gewalttat nur eine ernsthafte Beeinträchtigung des Opfers fordert.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität vom April 2021 weitete den Straftatbestand der Bedrohung auf rechtswidrige Taten gegen bestimmte Rechtsgüter aus. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Schwere Beeinträchtigungen der psychischen Integrität einer Person, die durch eine Bedrohung mit einem sehr unangenehmen, aber noch keinem rechtswidrigen Verhalten, z.B. dem Entzug finanzieller Mittel oder der Isolation von Familie und Bekannten, erfolgt, erfasst der Straftatbestand hingegen immer noch nicht.

Auch gilt seit Oktober 2021 eine Gesetzesänderung zur besseren Erfassung des Cyberstalkings. Darüber hinaus sieht der Entwurf einer EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt die Kriminalisierung des Cyberstalkings und des Cybermobbings vor. Der djb fordert diese umzusetzen und begrüßt, dass dadurch die Erheblichkeit psychischer Gewalthandlungen und psychischer Beeinträchtigungen international stärker betont wird.

### **Veröffentlichungen des djb:**

#### **Themenpapier (20-09):**

[Entschädigung Betroffener bei psychischer Gewalt mit schweren Folgen](#)

#### **Stellungnahme (19-23):**

[Mit Recht gegen Hate Speech - Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen](#)

#### **Stellungnahme (21-11):**

[zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings \(BT Drucksache 19/28679\)](#)

#### **Positionspapier (22-25):**

[Gemeinsam die psychische Gesundheit gewaltbetroffener Frauen stärken](#)

#### **Stellungnahme (23-02):**

[zum Entwurf der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ vom 08.03.2022](#)

## **Sexualisierte Gewalt – Ausnutzung geschlechtsspezifischer Machtasymmetrien durch vielfältige und schwerwiegende Erscheinungsformen**

Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung über sexualisierte Übergriffe bis hin zu besonders schweren Erscheinungsformen wie Vergewaltigungen. Sie ist eine Form der Gewalt, die in besonderem Maße geschlechtsspezifische Ungleichheiten ausnutzt und gleichzeitig wieder hervorbringt: Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind zumeist weiblich. Die Mehrzahl dieser Straftaten sind Beziehungstaten, die, wie andere Formen der Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Partnerschaften, Ausdruck von Machtasymmetrien sind. Der Entwurf der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt betont zudem in EG 51 und Artikel 30 die Gefahren sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Infolge der allgegenwärtigen Nutzung fortschreitender Technologien nimmt auch die digitale sexualisierte Gewalt, z.B. die bildbasierte sexualisierte Gewalt, zu. Entsprechend der vielen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt ziehen sexuelle Übergriffe vielfältige Folgen nach sich. Sexualisierte Gewalt hinterlässt bei vielen Betroffenen erhebliche psychische Schäden wie etwa schwere Traumatisierungen.

Der strafrechtliche Schutz vor sexualisierter Gewalt war lange Zeit lückenhaft und trug der Schwere der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung nicht ausreichend Rechnung. Die Sexualstrafrechtsreform im Jahr 2016 hat einige dieser Strafbarkeitslücken geschlossen, indem sie von einem nötigungsbasierten Modell Abstand nahm und ein „Nein heißt Nein“-Modell in das Strafgesetzbuch implementierte. Dennoch muss bei der strafrechtlichen Erfassung nicht-einvernehmlicher Sexualkontakte nachjustiert werden. Während derzeit sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren entgegenstehenden Willen strafrechtlich als sexueller Übergriff gelten, sieht Artikel 5 des Entwurfs der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt die strafrechtliche Erfassung der Vergewaltigung nach dem „Ja heißt Ja“-Modell vor. Auch im Bereich der bildbasierten sexualisierten Gewalt bedarf es eines einheitlichen Regelungskomplexes von Straftatbeständen, die nicht im Bereich des Pornographiestrafrechts, sondern des Sexualstrafrechts zu verorten sind.

Neben dem materiellen Strafrecht ist sowohl die Strafverfolgung als auch der gesellschaftliche Umgang mit dem Phänomen ein wichtiger Baustein in der Bekämpfung sexualisierter Gewalt. Denn Betroffene sehen sich vor allem dem Risiko von Stigmatisierungen infolge von Stereotypen und Mythen in Gesellschaft und im Strafprozess ausgesetzt. Sie unterliegen zudem einem höheren Risiko sekundärer Viktimisierung in der Gesellschaft und müssen eine Retraumatisierung durch das Strafverfahren fürchten. Um sexualisierte Gewalt effektiv zu verfolgen, braucht es daher eine ausreichende Sensibilisierung und Expertise bei Polizei und Justiz für die Erscheinungsformen, aber auch für Stereotype und Mythen hinsichtlich der Ursachen und Formen sexualisierter Gewalt. Bei der strafrechtlichen Ahndung sexualisierter Gewalt darf es sich beispielsweise nicht strafmildernd auswirken, wenn zuvor intime Kontakte zwischen Opfer und Täter bestanden. Eine solche Privilegierung bei der Strafzumessung impliziert eine Mitschuld der Betroffenen an dem Übergriff und legt nahe, dass sexuelle Übergriffe in Partnerschaften weniger schwer wiegen würden. Dies verfestigt gesellschaftliche Stereotype und erschwert die Aufklärung der Straftaten.

Zudem müssen Betroffene während des Prozesses besser geschützt werden. Sexualisierte Gewalt findet zumeist in abgeschirmten Räumen in Zwei-Personen-Konstellationen statt, sodass die Beweisbarkeit vor Gericht häufig von der Aussage der Betroffenen abhängt (Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen). In den meisten Fällen sind daher intensive und belastende Befragungen der Betroffenen notwendig, die das Risiko einer Retraumatisierung bergen. Zudem werden Opfer, die sich gegen bekannte und prominente Täter öffentlich zu Wort melden, immer häufiger mit zivilrechtlichen Unterlassungsansprüchen zum Schweigen gezwungen. Umso wichtiger ist die Unterstützung von Betroffenen durch flächendeckende und kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung. Die effektive Bekämpfung sexualisierter Gewalt ist aus diesen Gründen auf ein umfassendes System präventiver sowie repressiver Mittel angewiesen, das sexualisierte Gewalt als ein strukturelles Phänomen begreift und die Schwere für die Betroffenen ernst nimmt.

### **Veröffentlichungen des djb:**

#### **Stellungnahme (23-02):**

[zum Entwurf der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ vom 08.03.2022](#)

#### **Policy Paper (23-17):**

[Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt](#)

#### **Policy Paper (20-18):**

[Strafrechtlicher Umgang mit \(tödlicher\) Partnerschaftsgewalt](#)

#### **Gesetzeskonzeption (2021):**

[Konzeption eines Gleichstellungsgesetzes für die Privatwirtschaft](#)

## Digitale Gewalt – Eine konkrete Gefahr für unsere Demokratie

Digitale Gewalt umfasst jene Gewalt, die im Internet oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel begangen wird. Sie ist ein verbreitetes Mittel, um missliebige Meinungen und Personen aus dem öffentlichen Diskurs zu verdrängen. Die Angriffe können sich über Jahre erstrecken und für die Betroffenen schwere gesundheitliche Auswirkungen haben, wie z.B. Angstzustände, Depressionen und Suizidgedanken.

Dabei werden die geschlechtsspezifischen Dimensionen von digitaler Gewalt noch immer nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl der djv und Netzfeminist\*innen dies schon lange anmahnen. Wo Frauen sich im Netz öffentlich oder gar politisch äußern, riskieren sie sexistische Anfeindungen, aufgedrängte sexualisierte Inhalte, die Androhung von Vergewaltigungen bis hin zu Morddrohungen. Beleidigungen, Hass und Hetze sind an der Tagesordnung – nicht nur, aber besonders häufig gerichtet gegen Frauen, die sich öffentlich äußern. Das Netz erweist sich daher als antifeministische Radikalisierungsmaschine, die Frauenhass potenziert und ihm eine bedrückende Wucht und Dynamik verleiht. Digitale Gewalt verletzt nicht nur die Persönlichkeitsrechte betroffener Frauen und TIN-Personen (also trans\*, inter und nicht binäre Personen), sie verändert das gesamte Klima des Diskurses und drängt gerade Frauen und TIN-Personen aus dem Diskurs im Netz. Sie ziehen sich als Folge der Gewalterfahrungen häufig ganz aus der politischen Diskussion zurück. Infolgedessen wird ihre Meinung nicht mehr abgebildet – dies gefährdet massiv unsere Demokratie, denn sie lebt von der Abbildung eines breiten Meinungsspektrums.

Eine massive Form digitaler Gewalt ist die bildbasierte sexualisierte Gewalt, von der Frauen ebenfalls übermäßig stark betroffen sind. Hierzu gehören Phänomene wie digitaler Voyeurismus (das Aufnehmen von sexualbezogenen Bildinhalten oder Nacktaufnahmen mittels Spy Cams), Upskirting und Downblousing (das heimliche Fotografieren unter den Rock oder in den Ausschnitt), Sextortion (die Drohung, sexuell explizite Bildaufnahmen oder Nacktaufnahmen mit Dritten zu teilen), das Teilen einvernehmlich hergestellter Nacktaufnahmen oder Bildaufnahmen von sexuellen Handlungen ohne Einwilligung der wiedergegebenen Person (z.B. bei sogenanntem Revenge Porn, also „Rachepornos“ durch Ex-Partner\*innen) sowie Deepfakes.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist ein gravierendes Problem im digitalen Raum. Effektive Mechanismen zum Schutz von Frauen sind zu etablieren. Der djv fordert, Hate Speech im digitalen Raum als Beleidigungsdelikt auch ohne Strafantrag der verletzten Person zu verfolgen, wenn dies den Interessen der verletzten Person nicht widerspricht, bestehende Strafbarkeitslücken im Bereich digitaler Gewalt – insbesondere unbefugte Bildaufnahmen betreffend – zu schließen und Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Straftaten im Zusammenhang mit digitaler Gewalt flächendeckend einzuführen und personell angemessen auszustatten. Gleichzeitig müssen die bestehenden Hürden bei der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung abgebaut und das geplante Gesetz gegen digitale Gewalt eingebracht werden.



## Veröffentlichungen des djb:

Stellungnahme (19-23):

Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen

Stellungnahme (21-18):

Das Netz als antifeministische Radikalisierungsmaschine – Policy Paper zur Bedeutung von Frauenhass als Element extremistischer Strömungen und der radikalisierenden Wirkung des Internets

Policy Paper (23-17):

Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt

Stellungnahme (23-15):

zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt. Drei kleine Schritte in die richtige Richtung – mehr aber auch nicht

## Reproduktive Gewalt – Reproduktive Rechte in Deutschland immer noch zweitrangig

Reproduktive Selbstbestimmung umfasst das Recht jeder Person, selbstbestimmt zu entscheiden, ob, wann, mit wem und unter welchen Bedingungen sie biologisches Elternteil sein will. Der Schutz dieser Selbstbestimmung ist auch Aufgabe des Staates.

Die (gewaltvolle) Beschränkung dieses Rechts kann vielfältige Formen annehmen. Der selbstbestimmte Schwangerschaftsabbruch wird in Deutschland immer noch kriminalisiert. Der Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der schwangeren Person ist dagegen nur als Vergehen strafbar und findet sich unter dem Abschnitt der Tötungsdelikte wieder. Als schützenswertes Rechtsgut wird hier der Schutz des ungeborenen Lebens in den Vordergrund gestellt statt der Verletzung der reproduktiven Selbstbestimmung der schwangeren Person.

Auch sogenannte Gehsteigbelästigungen sind in Deutschland weiterhin Realität für schwangere Personen, Ärzt\*innen und an Beratungsstellen. Ihnen wird von selbsternannten Lebensschützer\*innen der ungehinderte Zutritt zu Kliniken erschwert, etwa durch Plakate oder durch die direkte Ansprache der schwangeren Person. Die oberste Priorität müssen hier der Schutz der schwangeren Person und die Ausübung ihrer reproduktiven Rechte haben. Es wäre mit den Persönlichkeitsrechten von schwangeren Personen unvereinbar, im Rahmen der Abwägung stets der Meinungsfreiheit von Gegner\*innen selbstbestimmter Schwangerschaftsabbrüche den Vorrang einzuräumen.

Ein weiterer massiver Eingriff in die reproduktive Selbstbestimmung und Gesundheit von Frauen und TIN-Personen ist die Praxis der Genitalverstümmelung. Im Entwurf einer EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird diesem Umstand und damit der Selbstbestimmung der einzelnen Person bisher nicht ausreichend Rechnung getragen. Hier wird als Abgrenzungskriterium für das Vorliegen einer Verletzungshandlung nicht auf die Einwilligung der betroffenen Person abgestellt, sondern auf äußere Kriterien.

Bisher fehlt es in Deutschland an der Priorisierung der reproduktiven Selbstbestimmung von Frauen. Die gewaltvolle Beschränkung von Selbstbestimmung kann weitreichende Folgen für die Betroffenen haben und stellt eine erhebliche Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte dar. Aus diesem Grund fordert der djv, dass sich die Bundesrepublik im Rahmen der Verhandlungen zur EU-Richtlinie bei der weiblichen Genitalverstümmelung für das Abgrenzungskriterium der „Einwilligung“ und damit für eine Stärkung der Selbstbestimmung einsetzt. Wichtig sind auch gesetzliche Änderungen im Bereich des Schwangerschaftsabbruches. Während die Selbstbestimmung von schwangeren Personen durch eine Regelung des selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des StGB gestärkt werden sollte, muss eine Verletzung ebendieser Rechte besser sanktioniert werden können. Hierzu bedarf es einer bundeseinheitlichen Regelung für Gehsteigbelästigungen. Nicht-selbstbestimmte Schwangerschaftsabbrüche, also solche gegen oder ohne den Willen der schwangeren Person, sollten zudem als Verbrechen bei den Körperverletzungsdelikten verortet sein, sodass eine Klarstellung des zu schützenden Rechtsguts, nämlich der Selbstbestimmungsrechte der schwangeren Person, erfolgt.

### Veröffentlichungen des djv:

Policy Paper (22-26):

[Neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch](#)

Pressemitteilung (21-08):

[zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. März 2021](#)

Stellungnahme (23-02):

[zum Entwurf der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ vom 08.03.2022](#)

## **EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt – Umfassender Gewaltschutz für Frauen in ganz Europa!**

Der djb begrüßt, dass die Europäische Union (EU) als treibende Kraft für mehr Geschlechtergerechtigkeit in Europa der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hohe Priorität beimisst. Effektiver Gewaltschutz darf nicht davon abhängen, in welchem EU-Mitgliedstaat eine Frau lebt.

Mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention (IK) in Europa seit dem 1. Oktober 2023 ist ein erster wichtiger Schritt getan, um Betroffene von geschlechtsbezogener sexualisierter Gewalt besser zu schützen. Für einen starken und umfassenden Schutz braucht es aber als notwendige Ergänzung die von der EU-Kommission am 8. März 2022 vorgeschlagene EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Der djb hat den Vorschlag grundsätzlich positiv bewertet. Die Richtlinie geht teilweise über die IK hinaus, insbesondere im Bereich Cyber-Gewalt und bei den Strafsanktionen. Zudem können die EU-Kommission und der Europäische Gerichtshof die korrekte Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten rechtlich überprüfen.

Die Positionen von Europäischem Parlament (EP) und Rat bei den derzeit laufenden entscheidenden Trilogverhandlungen liegen aber noch weit auseinander. „Der djb kritisiert mit Nachdruck, dass der Rat mit Unterstützung der Bundesregierung den Kommissionsvorschlag in wesentlichen Punkten abgeschwächt hat. Insbesondere ist die Streichung des Vergewaltigungstatbestands (Artikel 5) durch den Rat inakzeptabel und sowohl rechtlich als auch politisch nicht nachvollziehbar“, sagt Ursula Matthiessen-Kreuder, Präsidentin des djb. Die Kompetenz der EU nach Artikel 83 Abs. 1 AEUV (sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern) ist zu bejahen, wie der djb in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2023 dargelegt hat. Das Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Rates, auf das auch die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung stützt, verkennt das Prinzip der Nicht-Diskriminierung. Gewalt gegen Frauen basiert auf historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen und stellt ihrerseits eine strukturelle Diskriminierung dar, für deren Beseitigung besondere rechtliche Maßnahmen ergriffen werden können – und müssen.

Mit dem Charakter der EU als Werte- und Rechtsgemeinschaft ist es daher nicht vereinbar, wenn diese Richtlinie das Vergewaltigungsdelikt als eine der gravierendsten Menschenrechtsverletzungen an Frauen nicht enthielte. Mit der Harmonisierung des Vergewaltigungsstraftatbestands wird die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen in allen EU-Mitgliedstaaten gestärkt. Es gilt, die Androhung oder Anwendung von Gewalt als Tatbestandsvoraussetzung von Vergewaltigungen zu streichen und ein konsensbasiertes Verständnis auch unionsweit zu verankern.

Der djb kritisiert ferner die vom Rat vorgenommene Anhebung der Erheblichkeitsschwellen bei den Cyberdelikten, was die Bedeutung dieser Delikte in der Praxis spürbar einschränken dürfte. Im Interesse einer einheitlichen geschlechtergerechten und diskriminierungssensiblen Rechtsanwendung fordert er zudem erneut die Beibehaltung der Verpflichtung zur Fortbildung für Polizei und Justiz.

Gemeinsam mit vielen anderen Akteur\*innen der Zivilgesellschaft fordert der djb den Rat und die Bundesregierung mit Nachdruck auf, ihre Blockadehaltung aufzugeben und sich in den Trilogverhandlungen mit dem EP für ein ambitioniertes Ergebnis einzusetzen.

### **Veröffentlichungen des djb:**

#### **Stellungnahme (23-02):**

[zum Entwurf der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ vom 08.03.2022](#)

## **Verbale sexuelle Belästigung und andere nicht-körperliche Formen von aufgedrängter Sexualität – Die Entwicklungen im Rahmen von „Catcalling“ – eine Bestandsaufnahme**

Hinterherpfeifen, Kussgeräusche und sexistische Bemerkungen: Das sogenannte Catcalling ist ein weit verbreitetes Phänomen, das vor allem Mädchen, junge Frauen und TIN-Personen (trans\*, inter und nicht binäre Personen) betrifft. „Catcalling“ ist kein Rechtsbegriff, sondern beschreibt verschiedene Formen von sexueller Belästigung und andere nicht-körperliche Formen von aufgedrängter Sexualität.

Dokumentiert werden die Dimensionen des Catcallings beispielsweise auf den Social-Media Accounts der „Catcallsofberlin“. Seit der Veröffentlichung des Policy Papers des djb im Jahr 2021 hat sich auch die Wissenschaft vermehrt mit diesem Phänomen beschäftigt, unter anderem wurden verschiedene Online-Umfragen durchgeführt und ausgewertet. Ergebnis war hier der Wunsch nach einer Sanktionierung dieser Art der Belästigung.

Das Strafrecht erfasst derzeit nur partiell Formen von „Catcalling“. Der Tatbestand des § 184i StGB stellt eine sexuelle Belästigung etwa nur unter Strafe, wenn sie mit einer körperlichen Berührung einhergeht. Verbale sexuelle Belästigungen können grundsätzlich als Beleidigung gemäß § 185 StGB strafbar sein. Teilweise werden sexualisierte Äußerungen von der Rechtsprechung allerdings als nicht oder nicht eindeutig herabwürdigend eingestuft. So kann es sein, dass Äußerungen eines Fremden gegenüber einer erwachsenen Frau wie „Na, dich würde ich gerne mal reiten“ nicht als sanktionswürdig angesehen werden. Werden solche Äußerungen ausnahmsweise nach § 185 StGB verfolgt, kommt hingegen nicht zum Ausdruck, dass die sexuelle Selbstbestimmung verletzt ist, denn § 185 StGB schützt lediglich die Ehre. Es fehlt zudem an Sanktionsmechanismen außerhalb des Strafrechts.

Der djb hält Formen der nicht-körperlichen sexuellen Belästigung für rechtlich sanktionswürdig, wenn sie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person in seiner negativen Dimension verletzen, indem Täter\*innen ihre Sexualität der anderen Person unerwünscht auf eine unangemessene Weise aufdrängen. Das ist der Fall, wenn eine andere Person ohne oder gegen ihren Willen, gezielt und erheblich auf eine sexualisierte Weise bedrängt wird. Rechtsanwender\*innen sind daher aufgefordert, den Beleidigungstatbestand auch auf verbale sexuelle Belästigung, die eine Person als Sexualobjekt herabwürdigen, konsequent anzuwenden. Es handelt sich um eine Form der diskriminierenden Beleidigung. Denkbar wäre daher, für die Beleidigung eine qualifizierte Strafschärfung ähnlich der tätlichen Beleidigung einzuführen. Jedenfalls sollte die sexistische Dimension dieser Art der Beleidigung zu einer Anerkennung als geschlechtsspezifisch motivierte Tat im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB führen. Darüberhinausgehende Formen der unzumutbar aufgedrängten Sexualität sollten in einem eigenen Straftatbestand oder als Ordnungswidrigkeit erfasst werden.

### **Veröffentlichungen des djb:**

**Policy Paper (21-09):**

[„Catcalling“ – Rechtliche Regulierung verbaler sexueller Belästigung und anderer nicht körperlicher Formen von aufgedrängter Sexualität](#)

## Femizide – die extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt

Als Femizide lassen sich Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts bezeichnen. Entscheidend bei Femiziden ist die geschlechtsspezifische Motivation, die in den der Tat zugrundeliegenden Ursachen liegen. Die Ursachen sind Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit in Form von Misogynie oder Sexismus. Femizide ereignen sich daher im Kontext von geschlechtsspezifischen Macht-, Kontroll- und Hierarchieverhältnissen. Sie bilden die extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt.

In Deutschland wird jeden dritten Tag eine Frau getötet, jeden Tag erfolgt der Versuch einer Tötung. In 12 Prozent der Fälle gibt es weitere Opfer als die betroffenen Frauen, in 27 Prozent der Fälle sind weitere Personen bei der Tötung anwesend. Meist treten Femizide in Deutschland in Gestalt von sogenannten Trennungstötungen auf. Sie liegen vor, wenn die (Ex-)Partnerin wegen der durchgeführten oder beabsichtigten Trennung vom (Ex-)Partner getötet wird. Die Vorstellung geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit liegt darin, dass die Täter den Frauen nicht zugestehen, ein eigenes, selbstbestimmtes, von ihnen getrenntes Leben zu führen. Sie sind damit Ausdruck eines patriarchalen Besitzanspruchs auf die Frau.

Geschlechtsbezogene Ungleichwertigkeitsvorstellungen des Täters können grundsätzlich, soweit sie sich in der individuellen Tat niedergeschlagen haben, im Rahmen der Strafzumessung in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB strafscharfend berücksichtigt werden und bei Tötungsdelikten zur Einordnung als Mord aus niedrigen Beweggründen führen. Problematisch ist, dass Gerichte geschlechtsspezifische Motive nicht konsequent erkennen und dementsprechend Femizide nicht als Mord aus niedrigen Beweggründen einstufen. Grund hierfür ist die für das Merkmal der niedrigen Beweggründe erforderliche gerichtliche Prüfung der Motive des Täters und die Bewertung dieser Motive nach allgemeinen sittlichen Maßstäben. Diese Orientierung an sittlichen statt rechtlichen Wertungen bietet ein Einfallstor für Geschlechterstereotype und patriarchales Besitzdenken. Anstatt Gleichberechtigung, personale Würde und Freiheit als Elemente konstitutiver gesellschaftlicher Wertentscheidungen konsequent als normativen Maßstab bei der Bewertung der Motive einfließen zu lassen, können sich hier gesellschaftlich herrschende Stereotype in Form von Geschlechterstereotypen und kulturalistischen Stigmata niederschlagen. Während in sogenannten Ehrenmord-Konstellationen Besitz- und Machtansprüche regelmäßig zur Einstufung als Mord führen, ist die höchstrichterliche Rechtsprechung außerhalb dieser Konstellationen noch uneinheitlich. Beispielsweise hat sie bei Trennungstötungen in der Vergangenheit an den Umstand der Trennung seitens des Tatopfers angeknüpft und die Trennung als Indiz gewertet, das gegen die Einstufung als niedrigen Beweggrund sprechen kann. Die ausdrückliche Abkehr von diesem Grundsatz durch den 5. Strafsenat des BGH im Dezember 2022 ist zu begrüßen, die weitere Entwicklung bleibt aber abzuwarten. Die Rechtsanwendungspraxis bei Femiziden ist in der Konsequenz uneinheitlich, die Mehrzahl der Partnerintötungen wird als Totschlag und nicht als Mord eingestuft.

Der djb fordert daher eine vereinheitlichte geschlechtergerechte Strafanwendungspraxis. Dies kann nur durch eine Sensibilisierung der Rechtsanwender\*innen für geschlechtsspezifische Gewalt erreicht werden. Dass hierfür zum 1. Oktober 2023 der § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB, der die Strafzumessung regelt, klarstellend um „geschlechtsspezifische“ Beweggründe ergänzt wurde, ist sehr zu begrüßen.

Doch sind für eine wirksame Sensibilisierung Fortbildungsverpflichtungen zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt für Polizei und Justiz unerlässlich. Neben der effektiven strafrechtlichen Verfolgung von Femiziden müssen vor allem präventive Maßnahmen im Vordergrund stehen. Den in Femiziden zum Ausdruck kommenden Machtstrukturen kann nur durch ein gesamtgesellschaftliches Umdenken effektiv begegnet werden. Wie auch in anderen Bereichen von Gewalt gegen Frauen bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes; das Strafrecht ist hierbei nicht das einzige, aber ein wichtiges Mittel.

### **Veröffentlichungen des djb**

#### **Policy Paper (20-18):**

[Maßnahmen zur Unterstützung von Familien in der COVID-19-Pandemie](#)

#### **Stellungnahme (22-14):**

[zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz/Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt](#)

# Impressum

## Herausgeber

Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb)  
Kronenstr. 73  
10117 Berlin  
Telefon: +49 30 4432700  
[geschaeftsstelle@djb.de](mailto:geschaeftsstelle@djb.de)  
<https://www.djb.de>

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) wird vertreten durch die Präsidentin (Ursula Matthiessen-Kreuder, Rechtsanwältin, Bad Homburg) und die beiden Vizepräsidentinnen (Verena Haisch, Rechtsanwältin, Hamburg und Lucy Chebout, Rechtsanwältin, Berlin).

## Konzeption

Kommission Strafrecht  
Verantwortliche:

Dilken Çelebi, LL.M.  
Kontakt: [dilken.celebi@djb.de](mailto:dilken.celebi@djb.de)

Céline Feldmann  
Kontakt: [celine.feldmann@djb.de](mailto:celine.feldmann@djb.de)

## Gestaltung

Silas Schimmel  
Kontakt: [silas.schimmel@djb.de](mailto:silas.schimmel@djb.de)